

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge im Zusammenhang mit der zeitweisen Überlassung von Veranstaltungs-, Seminar- und Banketträumen der Hotel am Domplatz GmbH (im Folgenden auch „Hotel“ oder „HaD“) zur Durchführung von Veranstaltungen jeder Art wie z.B. Konferenzen, Bankette, Seminare, Tagungen und andere Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Leistungen und Lieferungen des Hotels. Der Besteller ist der Vertragspartner (natürliche oder juristische Person), der die Leistungen bei der HaD bucht.

1.2 Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie vereinbarte technische Grundausstattung gemäß Angebot.

1.3 Die Geschäftsbedingungen schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung und wird diesen ausdrücklich widersprochen.

### **2. Vertragsabschluss**

2.1 Der Vertrag wird durch die schriftliche Annahme bis zum optionierten Datum des von HaD abgegebenen Angebots durch den Besteller abgeschlossen. Sollte die Frist abgelaufen sein, besteht kein Anrecht des Buchenden auf Inanspruchnahme des Angebotes. Das übermittelte Angebot ist keine verbindliche Buchungsbestätigung. HaD ist auch berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, wobei hierauf im Angebot gesondert hinzuweisen ist.

2.2 Wird die Leistung erkennbar im Namen des Dritten gebucht, so haften der Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle vertraglichen Informationen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Dritten weiterzuleiten.

2.3 Die Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume, Flächen, und Gegenständen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens HaD.

### **3. Leistungen, Preise, Zahlung**

3.1 HaD erbringt die vereinbarten Leistungen laut Vertrag und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Der Vertragspartner der HaD ist verpflichtet, den vereinbarten Preis für die Leistungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Dies gilt ebenso für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der HaD, soweit diese Auslagen und Leistungen vertraglich fixiert bzw. von dem Vertragspartner genehmigt worden sind. Weiters haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Teilnehmern der Veranstaltung bestellten Konsumation und veranlassten Kosten zur ungeteilten Hand.

3.3 Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der HaD steht die Geltendmachung eines höheren Schadens frei, sofern ein solcher entstanden ist. Für Mahnungen ist die HaD berechtigt, jeweils eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,00 zu verlangen.

3.4 Sollten die bekannt gegebenen Rechnungsdetails (z.B. Rechnungsadresse bzw. Splittung der Rechnung) korrigiert werden müssen, so ist HaD berechtigt, pro Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 einzuheben. Eine nachträgliche Änderung der Rechnung ist aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

3.5 HaD ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies ist im Angebot festzuhalten.

3.6 Der Vertragspartner kann nur mit einer rechtskräftigen oder unbestrittenen festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der HaD aufrechnen oder mindern.

#### **4. Rücktritt durch den Vertragspartner / Stornogebühr**

4.1 HaD kann dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht einräumen, wobei dies in der Bestätigung der Buchung anzuführen ist. Die Stornobedingungen sind ebenso in der Bestätigung zu fixieren. Mangels ausdrücklicher Einräumung eines Rücktrittsrechtes hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Stornierung der Buchung.

4.2 Der Vertragspartner hat die Ausübung eines allenfalls eingeräumten Stornorechtes schriftlich innerhalb der eingeräumten Frist bekannt zu geben. Der Eingang der Stornierung muss seitens der HaD schriftlich bestätigt werden.

4.3 Liegt kein berechtigter Rücktritt vor, so ist das vereinbarte vertragliche Entgelt für die Leistungen der HaD sowie die bei Dritten veranlassten Leistungen zur Gänze zu zahlen, auch wenn der Vertragspartner die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

#### **5. Rücktritt des Hotels**

5.1 Sollte dem Vertragspartner ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt werden, so ist das Hotel ebenfalls berechtigt, innerhalb der festgesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten, sobald Anfragen von anderen Gästen nach den Veranstaltungsräumen einlangen und der Vertragspartner auf Rückfrage durch das Hotel die Buchung nicht umgehend bzw. der vom Hotel gesetzten Frist endgültig und verbindlich (ohne Rücktrittsrecht) bestätigt. Tritt die HaD in einem solchen Fall vom Vertrag zurück, kann der Vertragspartner keine Ansprüche geltend machen.

5.2 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen der festgesetzten Frist geleistet, so ist die HaD berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Dessen ungeachtet ist HaD berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere sobald

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführenden und falschen Angaben, z.B. betreffend den Veranstalter oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden
- HaD begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung einen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der HaD in der Öffentlichkeit gefährden kann
- eine nicht befugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt
- HaD von Umständen Erkenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Vertragspartner offene Forderungen von Hotel am Domplatz nicht ausgleicht oder keine genügende Sicherheitsleistung bietet und dadurch Zahlungsansprüche der HaD gefährdet erscheinen
- der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 47 EO abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder anderer Gründen abgelehnt wird.

5.4 HaD hat den Vertragspartner bei Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich zu informieren.

5.5 In allen angeführten Fällen des berechtigten Rücktritts kann der Vertragspartner keine Ansprüche, welcher Art auch immer gegen HaD geltend machen.

## **6. Ersatzveranstaltungsraum**

6.1 HaD ist es gestattet, dem Vertragspartner einen adäquaten Ersatzveranstaltungsraum (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum unbenutzbar geworden ist, bereits bestehende Veranstaltungen verlängert werden, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Der Vertragspartner kann in diesem Fall aus der Bereitstellung eines Ersatzveranstaltungsraumes keine Ansprüche welcher Art auch immer geltend machen.

## **7. Veranstaltungsänderungen**

7.1 Sollten sich, ohne vorherige schriftliche Zusage der HaD die vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung aus Gründen, die der Sphäre des Vertragspartners zuzuordnen sind, tatsächlich verschieben, so ist HaD berechtigt, die Kosten für die Bereitstellung von Personal und Ausstattung zu verrechnen.

7.2 Der Vertragspartner hat der HaD im Vorfeld bei der Anfrage die voraussichtliche Teilnehmeranzahl bekannt zu geben. Die definitive Anzahl der Teilnehmer ist der HaD verbindlich bis Mittwoch 12 Uhr der Vorwoche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bekannt zu geben. Auf dieser Basis erfolgt die Verrechnung, sofern nicht eine Erhöhung der Teilnehmerzahl eintritt.

7.3 Bei Erhöhung der Teilnehmeranzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.

## **8. Abwicklung der Veranstaltung**

8.1 Eigene Speisen und Getränke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von den Veranstaltungsteilnehmern nicht in die Veranstaltungsräumlichkeiten mitgebracht werden.

8.2 Der Vertragspartner hat im Vorfeld die Eignung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeit und des vorhandenen Equipments zu prüfen. HaD übernimmt hierfür keine Verantwortung mit Ausnahme der Zurverfügungstellung der gebuchten Räumlichkeiten und der gebuchten Leistungen.

8.3 Wird gemäß gesonderter Vereinbarung Equipment seitens HaD für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt, so ist diese vom Vertragspartner pfleglich zu behandeln. Der Vertragspartner hält HaD hieraus vollkommen schad- und klaglos.

8.4 Bei Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Vertragspartners unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels, ist davor die schriftliche Einwilligung seitens des Hotels erforderlich. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an der technischen Ausstattung des Hotels gehen in vollem Umfang zu Lasten des Vertragspartners. Der Veranstalter hat die Betriebssicherheit der Geräte zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Das Hotel ist berechtigt, die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten pauschal zu erfassen und zu verrechnen.

8.5 Das Hotel ist bemüht, Störungen von zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen umgehend zu beseitigen. Aus allfälligen technischen Störungen können Vertragspartner keine Ansprüche geltend machen.

8.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bescheide auf eigene Kosten zu beschaffen. Ferner obliegt dem Vertragspartner die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.

8.7 Der Vertragspartner hat im Rahmen selbst arrangierter Musikdarbietung die nötigen Anmeldungen bei der zuständigen Behörde eigenverantwortlich und rechtzeitig einzubringen und dem Hotel die bestätigten Formulare eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen. Das Hotel als Veranstaltungsort ist gesetzlich dazu verpflichtet für die Einhaltung der behördlichen Auflagen zu sorgen. Die Kosten für behördliche Anmeldungen und allfällige Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind gesondert zu entrichten.

8.8 Der Vertragspartner darf den Namen und Marke der Hotel am Domplatz GmbH im Rahmen der Bewerbung von Veranstaltungen nur nach vorheriger Abstimmung mit HaD nutzen.

8.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche Installation von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorab von HaD genehmigen zu lassen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt und müssen alle Normen eingehalten werden. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal erfolgen. Der Vertragspartner hält HaD hieraus vollkommen schad- und klaglos.

8.10 Alle mitgebrachten Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen. HaD ist berechtigt zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen und entsorgen zu lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat HaD die Möglichkeit die Gegenstände im Veranstaltungsraum zu belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete zu berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.

8.11 Bei Entstehen von Verpackungsmaterial (Kisten, Kunststoff, Kartonagen) oder Müll, welches in Verbindung mit der Veranstaltung anfällt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, dieses vor oder nach der Veranstaltung zu entsorgen. HaD ist berechtigt diese auf Kosten des Vertragspartners zu entsorgen, sollte dieser das Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen, wobei hier ein Betrag von mindestens EUR 50,00 verrechnet wird.

8.12 Die Nutzung des Veranstaltungsraumes hat ausschließlich zu dem vereinbarten Vertragszweck zu erfolgen. Dreharbeiten, welcher Art auch immer, sowie jedwede kommerzielle Nutzung der Räumlichkeit bzw. die Ausübung eines Gewerbes in der Räumlichkeit durch den Vertragspartner ist nicht gestattet.

8.13 Es gilt absolutes Rauchverbot. Bei Verstoß wird eine Pönale von € 300,-- für die Schadensbeseitigung durch Sonderreinigung vereinbart und in Rechnung gestellt. Sofern der Veranstaltungsraum nicht mehr vermietbar ist, ist HaD auch berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

8.14 Der Vertragspartner hat bei der Veranstaltung auf andere Gäste bzw. auf andere Veranstalter Rücksicht zu nehmen und die Veranstaltung so durchzuführen, dass andere Gäste bzw. andere gleichzeitige Veranstaltungen nicht gestört werden (zB.: Lautstärke im Meetinggebäude).

## **9. Haftung des Vertragspartners**

9.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch ihn oder die Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter, sonstiger Dritte aus seinem Bereich verursacht werden.

9.2 HaD ist berechtigt, vom Vertragspartner zur Absicherung von eventuellen Schäden, die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Bürgschaften, Kautionen, Versicherungen) und/oder Security zu verlangen.

## **10. Haftung der Hotel am Domplatz GmbH**

10.1 Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc., welche von den Teilnehmern oder Veranstaltern mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

10.2 HaD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Sonstige Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstiger Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumlichkeiten bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen davon sind bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Die gesetzliche Haftung nach §§ 970 ff ABGB bleibt davon unberührt.

10.4 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Verbraucher iSd KSchG ist.

### **11. Datenschutz**

Die Hotel am Domplatz GmbH hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der gültigen Fassung ein. Personenbezogene Daten werden nur dann und soweit erhoben, verarbeitet und weitergegeben, als und soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, der Verarbeitung dieser Daten sowie zu den Rechten der Betroffenen können den Datenschutzbestimmungen der Hotel am Domplatz GmbH abrufbar unter [www.hotelamdomplatz.at](http://www.hotelamdomplatz.at) entnommen werden.

### **12.. Gerichtsstand und Rechtswahl**

12.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellem und materiellem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

12.2 Als Gerichtsstand wird im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz der Hotel am Domplatz GmbH vereinbart.

12.3 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Hotel am Domplatz GmbH ihren seinen Sitz hat.

### **13.. Schlussbestimmungen**

13.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schreibens. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

13.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

13.3 Die Hotel am Domplatz GmbH ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Hotel am Domplatz GmbH aufzurechnen, es sei denn, die Hotel am Domplatz GmbH ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder von der Hotel am Domplatz GmbH anerkannt.

13.4 Sämtliche Änderung zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

13.5 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.